

Bedingungen für Kreditinstitute für den Verkauf von Finanzierungsschätzen

1. Kreditinstitute, die die nachstehenden Bedingungen rechtsverbindlich anerkannt haben, erklären sich bereit, Finanzierungsschätze der Bundesrepublik Deutschland zu verkaufen. Die Emissionsbedingungen für Finanzierungsschätze des Bundes sind wesentlicher Bestandteil dieser Bedingungen für Kreditinstitute.
2. Finanzierungsschätze können unter Berücksichtigung nachstehender Einschränkungen an jedermann verkauft werden.

Kreditinstitute, auch wenn sie von einem Einzelkaufmann betrieben werden, dürfen Finanzierungsschätze weder für eigene Rechnung noch für Rechnung anderer Kreditinstitute erwerben.

Kreditinstitute dürfen Kaufaufträge für Finanzierungsschätze nur dann ausführen, wenn die Käufer zum Erwerb berechtigt sind. Sie dürfen Kaufaufträge für Finanzierungsschätze bei den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank nur dann erteilen, wenn ihnen entsprechende Kaufaufträge von erwerbsberechtigten Käufern vorliegen (sog. Vorkäufe sind nicht gestattet). Ausnahmen von dem Erwerbsverbot für Kreditinstitute sind nur in besonderen Einzelfällen (z. B. Notwendigkeit der Befriedigung aus Pfand- oder anderen Sicherungsrechten) zulässig.
3. Kreditinstitute verpflichten sich, ihren Abrechnungen ausschließlich die vom Emittenten festgelegten Verkaufszinssätze zugrunde zu legen und ihrer Kundschaft für den Erwerb und die Einlösung von Finanzierungsschätzen keine Gebühren oder Spesen zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Käufer beim Erwerb von Finanzierungsschätzen die Eintragung als Einzelschuldbuchforderung in das bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Lurgiallee 5, 60439 Frankfurt am Main) geführte Bundesschuldbuch wünscht. Gleiches gilt für die von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH benötigten Unterschriftsbestätigungen.
4. Kreditinstitute erhalten für den Verkauf von Finanzierungsschätzen ex Emission eine Vergütung, über die die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank Auskunft erteilen. Die Vergütung darf weder ganz noch zum Teil an den Erwerber dieser Werte weitergegeben werden. Kosten und Auslagen der Kreditinstitute sind mit dieser Vergütung abgegolten.
5. Die Kreditinstitute werden auf Verlangen allgemeine Angaben für Zwecke einer Statistik über Finanzierungsschätze nach Maßgabe noch zu treffender Vereinbarungen machen.

6. Gebietsansässigen Kreditinstituten, die Kaufaufträge für Finanzierungsschätze über andere Kreditinstitute bei Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank erteilen, ist die Einhaltung vorstehender Bedingungen von letzteren Kreditinstituten zur Pflicht zu machen. Die Einschaltung gebietsfremder Kreditinstitute beim Verkauf und bei der Verwahrung von Finanzierungsschätzen ist nicht zulässig.
7. Bis zum Eingang des Deckungsbetrages bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank ist das auftraggebende Kreditinstitut im Verhältnis zur Deutschen Bundesbank Verwahrer der angeschafften Finanzierungsschätze.